

Regelungen für die Wahl zum Gesamtausschuss in der Diakonie Hessen 2018

Vorschlag der Gesamtausschüsse Stand 17.09.2018:

Diese Regelungen wurden von den Gesamtausschüssen der Diakonie in Hessen erarbeitet. Die gesetzlichen Regelungen im MVG.DW enthalten keine Regelungen oder Verweise auf anzuwendende Regelungen aus dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD) oder der diesbezüglichen Wahlordnung zum MVG.EKD.

Es ist deshalb erforderlich, eigene Regelungen für die Wahl des Gesamtausschusses für die Diakonie Hessen zu verabschieden. Die Regelungen sollen in der Wahlversammlung durch die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretungen abschließend beschlossen werden. Dazu dient der vorliegende Vorschlag. Natürlich sind durch die Versammlung auch Änderungen oder Ergänzungen möglich.

Die Wahlversammlung der Mitarbeitervertretungen der Diakonie Hessen gibt sich für die Wahl des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen für die Amtszeit von 2018 bis 2022 folgende Regelungen:

§ 1 Teilnahme an der Wahlversammlung:

Zur Wahlversammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretungen gem. § 8 Abs 3 MVG.DW zugelassen. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit sachkundige Personen zur Teilnahme an der Versammlung zulassen.

§ 2 Versammlungsleitung

(1) Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter, welcher oder welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des Wahlverfahrens. Zur Unterstützung der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters werden zwei weitere Personen (Wahlhelfer/-innen) durch Zuruf durch die Versammlung gewählt. Diese bilden gemeinsam die Versammlungsleitung.

(2) Die in Absatz 1 benannten Personen dürfen weder dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in Kurhessen Waldeck noch dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in Hessen und Nassau angehören. Wird eine Person nach Absatz 1 zur Wahl aufgestellt, so muss diese Position nachbesetzt werden.

§ 3 Einbringung der Wahlvorschläge

Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter fordert die Anwesenden auf, Wahlvorschläge abzugeben. Wahlvorschläge sind schriftlich oder per Zuruf in der Wahlversammlung einzubringen. Wahlvorschläge dürfen nur Personen umfassen, die als Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeitervertretungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 MVG.DW benannt sind. Die Wahl abwesender Vertreterinnen und Vertreter ist möglich. Die Wahlvorschläge sind an die Versammlungsleitung zu richten.

§ 4 Gesamtvorschlag

Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen und überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Die Versammlungsleitung erstellt aus den in der Versammlung eingebrachten gültigen Wahlvorschlägen einen alphabetisch geordneten schriftlichen Gesamtvorschlag. Aus dem Gesamtvorschlag werden durch die Versammlungsleitung entsprechende Stimmzettel gefertigt.

§ 5 Vorstellung der Kandidatinnen/-en in der Wahlversammlung

Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter fordert die Kandidatinnen und Kandidaten nach Maßgabe des Gesamtvorschlages auf, sich gegenüber den Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitervertretungen kurz – längstens 5 Minuten pro Redebeitrag – persönlich vorzustellen.

§ 6 Wahlhandlung

Die Wahl findet schriftlich, geheim und gleich als Personenwahl statt. Jede Vertreterin und jeder Vertreter der Mitarbeitervertretungen hat bis zu 11 Stimmen, weil 11 Mitglieder in den Gesamtausschuss zu wählen sind. Je Kandidatin und Kandidat ist die Abgabe nur einer Stimme möglich.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die abgegebenen Stimmen werden öffentlich im Rahmen der Wahlversammlung ausgezählt. Die Versammlungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis unter Benennung der jeweiligen Stimmzahlen fest.

(2) Gewählt sind die Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Ersatzmitglieder sind die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Versammlungsleitung stellt danach die Reihenfolge der Mitglieder im gewählten Gesamtausschuss fest. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aus dem Kircheng Gebiet KW bis zu fünf Personen und aus dem Kircheng Gebiet HN bis zu sechs Personen im Gesamtausschuss vertreten sein sollen. Des Weiteren ist zu beachten, dass je Einrichtung und Dienststellenverbund nur ein Mitglied im Gesamtausschuss vertreten sein darf (§ 8 Abs. 4 Satz 2 MVG.DW).

§ 8 Protokoll Wahlversammlung

(1) Die Versammlungsleitung protokolliert den wesentlichen Verlauf der Wahlversammlung und die Wahlergebnisse. Das Protokoll nebst Ergebnissen wird den Mitarbeitervertretungen, die zur Wahlversammlung eingeladen waren und dem Vorstand der Diakonie Hessen unverzüglich in Textform übersandt. Das Protokoll ist durch die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter und ein weiteres Mitglied der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

(2) Die Gewählten werden von der Versammlungsleitung schriftlich benachrichtigt.

(3) Der Gesamtvorschlag und die abgegebenen Stimmzettel sowie das gefertigte Originalprotokoll werden durch den neugewählten Gesamtausschuss aufbewahrt.